

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lehrgänge der Verwaltungsschule

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verwaltungsschule des Studieninstituts Rhein-Neckar gGmbH vom Kunden (Teilnehmer oder Dienststelle) eine schriftliche oder elektronische Anmeldung vorliegt.

2. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr

- a) Vier bis sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten Sie die Rechnung. Diese ist bis zum Lehrgangsbeginn fällig.
- b) Sollten Sie bis Lehrgangsbeginn die Gebühr nicht entrichtet haben, kann der Lehrgang nicht angetreten werden.
- c) Die Zahlungsmodalitäten und die Fälligkeit der Zahlung können nochmals der Rechnung entnommen werden.

3. Rücktritt vom Vertrag

- a) Eine Anmeldung ist rechtsverbindlich. Tritt vor Inanspruchnahme des Lehrgangs der Kunde vom Vertrag zurück und findet sich vor Kursbeginn kein Nachrücker, so werden ihm die gesamten Lehrgangskosten berechnet.
- b) Sollte der Kunde aus gesundheitlichen Gründen gegen Vorlage eines ärztlichen Attests den Lehrgang abbrechen, können die Lehrgangskosten anteilig (exkl. Lehrmaterial und Prüfungsgebühr) zurückerstattet werden.
- c) Bei anderen vorliegenden Gründen muss der Kunde die Lehrgangskosten (inkl. Lehrmaterial und Prüfungsgebühr) für die gesamte Lehrgangsdauer entrichten.
- d) Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, behält sich die Verwaltungsschule vor, dass ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurückgetreten werden kann.
- e) In Einzelfällen kann die Verwaltungsschule in Absprache mit dem Kunden die im Vorfeld aufgeführten Punkte aufheben.

4. Änderungsvorbehalte

Die Verwaltungsschule ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) vor oder während des Lehrgangs vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Unterrichtsreihe für den Kunden nicht wesentlich ändern. Die Verwaltungsschule ist berechtigt, die vorgesehenen Dozenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere hinsichtlich des angekündigten Stoffinhalts gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen.

Die im Rahmen der Ausbildung/Weiterbildung zur Verfügung gestellten Dokumente werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand von unseren Dozenten erstellt. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

5. Urheberschutz

Fotografieren und audiovisuelle Mitschnitte sind in den Lehrgängen nicht gestattet. Ausgeteiltes Lehr- und Übungsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung der Verwaltungsschule des Studieninstituts Rhein-Neckar gGmbH nicht vervielfältigt werden.

6. Haftung

Die Haftung des Studieninstituts für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen dem Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten die Bestimmungen dieses Vertrages eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung und/oder zur Behebung von Lücken Vereinbarungen zu treffen, mit denen das angestrebte Ziel des Vertrages möglichst erreicht wird.

Kündigungen, Änderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Alle früheren Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand ist Mannheim.

11.03.2014